



Abteilungsordnung – Abteilung Fußball

§ 1 - Abteilung Fußball

Die Fußball-Abteilung ist eine Abteilung des Turnverein 1909 Dietenhofen e.V – kurz TV 09 Dietenhofen. Die Abteilung ist Mitglied des Bayerischen Fußballverbandes und wird unter der Vereins-Nr. 6056 geführt.

§ 2 - Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Fußball-Abteilung erfolgt schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zum Hauptverein. Mitglieder aus anderen Abteilungen des TV 09 Dietenhofen müssen beim Eintritt in die Abteilung dies bei der Geschäftsführung des Hauptvereins bekannt machen. Durch die Aufnahme wird die Satzung des Hauptvereins und die Abteilungsordnung anerkannt.

§ 2.1 - Rechte

Mit Erreichen der Volljährigkeit hat jedes Mitglied der Abteilung Sitz und Stimme in der Abteilungsversammlung.

§ 2.2 - Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele sowie der Ziele der Abteilungsordnung beizutragen, die Bestimmungen der Satzung und der Abteilungsordnung zu beachten. Alle Handlungen, die das Ansehen des Vereins oder der Abteilung schädigen, sind zu unterlassen.

§ 3 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet

- a) Durch Ausscheiden aus dem TV 09 Dietenhofen.
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Abteilungsleitung.
- c) Durch Ausschluss.
- d) Durch Tod.

Der Austritt aus der Fußballabteilung bedeutet nicht gleichzeitig den Austritt aus dem Hauptverein.

§ 4 - Sportbetrieb

Die Mitglieder der Abteilung sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins bzw. der Marktgemeinde Dietenhofen, die dem Verein zur Nutzung zu Verfügung stehen, zu nutzen.

Die Benutzungszeiten sind mit dem Vereinsausschuss bzw. den vom Vereinsausschuss bestimmten zuständigen Personen abzustimmen. Die Anweisungen der Abteilungsleitung oder den vom Vereinsausschuss bestimmten Personen sind zu beachten.



§ 5 - Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

- a) Die Abteilungsleitung
- b) Der Fußballausschuss
- c) Die Abteilungsversammlung

§ 6 - Die Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- a) einem Abteilungsleiter
zugleich Stellvertretender Jugendleiter
- b) einem Jugendleiter
zugleich Stellvertretender Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter oder ein von der Abteilungsleitung bestimmter Stellvertreter vertritt die Abteilung im Vereinsausschuss mit Sitz und Stimme.

Der Abteilungs- und der Jugendleiter werden durch Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Mehrere Abteilungsleitungsämter können nicht in einer Person vereint werden.

§ 7 - Der Fußballausschuss

Der Fußballausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Abteilungsleiter
- b) Dem Jugendleiter
- c) Den Spielleitern der Vollmannschaften
- d) Den Beisitzern

Der Fußballausschuss beschließt in seinen Sitzungen die sportliche und organisatorische Arbeit der Abteilung.

§ 7.1 – Abteilungsleiter

Aufgabe des Abteilungsleiters ist die Interessenvertretung der Abteilung gegenüber dem Verein, sowie Führung der Abteilung im Sinne der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung. Die sportliche Leitung obliegt ausschließlich der Abteilungsleitung, soweit sie nicht die Vereinsinteressen beeinträchtigen.

§ 7.2 – Jugendleiter

Aufgabe des Jugendleiters ist die Interessenvertretung der Fußballjugend gegenüber der Abteilungsleitung und dem Verein, sowie die Führung der Fußballjugend im Sinne der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung.

§ 7.3 – Die Spielleiter der Vollmannschaften

Aufgabe der Spielleiter ist die Interessensvertretung der jeweiligen Mannschaft gegenüber der Abteilungsleitung und dem Verein, sowie die Führung der jeweiligen Mannschaft im Sinne der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung. Jede Vollmannschaft muss einen Spielleiter bestimmen oder wählen.



§ 7.4 - Beisitzer

Die Abteilungsversammlung wählt Beisitzer für besondere Aufgaben (z. B.: Unterstützung der Abteilungsleitung, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitsdienste). Die besonderen Aufgaben werden je nach Bedarf durch die Abteilungsleitung festgelegt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 8 - Die Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies von einem Fünftel der Abteilungsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei der Abteilungsleitung beantragt wird oder wenn der Fußballausschuss dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.

Die Versammlung wird von der Abteilungsleitung einberufen und geleitet. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung öffentlichkeitswirksam bekannt gegeben werden.

Anträge sind mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Abteilungsleitung schriftlich einzureichen.

Der Abteilungsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl der Abteilungsleitung.
- Wahl der Beisitzer im Fußballausschuss.
- Beschlussfassung über die Höhe des Abteilungsbeitrages und sonstiger Mitgliederleistungen.
- Beschlussfassung über Änderungen an der Abteilungsordnung.
- Beschlussfassung über alle sonstigen Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sitz und Stimme haben alle volljährigen Mitglieder der Abteilung.

Die Abteilungsversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Vereinssatzung oder die Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 9 - Mitarbeit im TV 09 Dietenhofen

Alle aktiven Mitglieder der Fußball-Abteilung ab dem 16. Lebensjahr unterstützen die Belange des Hauptvereins und der Abteilung bei gemeinsamen Aufgaben durch unentgeltliche Mitarbeit (z.B. bei Turnieren und Arbeitsdiensten).

Jedes aktive Mitglied einer Vollmannschaft hat pro Kalenderjahr Arbeitsstunden in einer Summe von acht Stunden zu leisten. Diese können über das Kalenderjahr verteilt abgeleistet werden. Anfallende Dienste werden rechtzeitig bekannt gegeben. In besonderen Fällen kann die Einteilung durch die Abteilungsleitung in Absprache mit dem jeweiligen Spielleiter der Vollmannschaft getroffen werden. Der Eingeteilte muss bei Verhinderung eigenständig für Ersatz sorgen.

Die Arbeitsdienste koordiniert und dokumentiert die Abteilungsleitung oder ein von der Abteilungsleitung bestimmter Beisitzer des Fußballausschusses.

Die aktiven Mitglieder der Fußball-Abteilung ab dem 16. Lebensjahr unterstützen darüber hinaus die Belange des Hauptvereins in Bezug auf die Ausrichtung der Kirchweih ohne Anrechnung der Arbeitsstunden.

Aktive Mitglieder, die zeitgleich als Trainer oder Betreuer im Jugendbereich der Fußballabteilung oder in anderer, verantwortlicher Stelle beim TV 09 Dietenhofen tätig sind, sind von der Regelung ausgenommen.



§ 10 - Abteilungsbeitrag

Die Abteilung kann einen Beitrag von Aktiven erheben, der ausschließlich der Abteilung zufließt. Die Höhe des Beitrages wird von der Abteilungsversammlung bestimmt, bedarf jedoch erstmalig der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Bei allen weiteren Beitragsänderungen ist der Vereinsvorstand zu informieren.

Neben dem Abteilungsbeitrag kann die Abteilungsversammlung Sonderzahlungen beschließen, die zur Deckung einmaliger Sonderausgaben bestimmt sind.

Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden. Der Beitragseinzug und die Verwaltung des Vermögens muss über den Hauptverein erfolgen.

§ 11 - Mannschaftsbeitrag

Den Vollmannschaften steht es frei, Mannschaftsbeiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird von der jeweiligen Spielleitung in einer Mannschaftssitzung bestimmt.

Den Jugendmannschaften ist es nicht gestattet, Mannschaftsbeiträge zu erheben oder eigene Kassen zu besitzen. Einnahmen bei Veranstaltungen fließen der Abteilung zu.

Im Falle der Auflösung einer Vollmannschaft fällt der Kassenbestand an die Abteilung.

Mannschaften können wie die Abteilung kein eigenes Vermögen bilden. Der Beitragseinzug und die Verwaltung des Vermögens erfolgt über den Hauptverein.

§ 12 - Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung erfolgt durch

- a) Auflösung des Hauptvereins
- b) Beschluss der Abteilungsversammlung

Bei einer Auflösung durch Beschluss der Abteilungsversammlung kann dies nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Im Falle der Auflösung der Abteilung fällt der Kassenbestand an den Hauptverein.

§ 13 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung (Neufassung wurde durch die Abteilungsversammlung vom 09.09.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung des Vorstands vom _____ in Kraft

Dieser Schriftsatz wurde zur einfacheren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform erstellt. Die Anwendung auf weibliche Mitglieder und Amtsinhaberinnen bleibt davon jedoch unberührt.